



**Reiten
im Remscheider
Stadtgebiet**

**Haben Sie Fragen oder Anregungen?
Bitte wenden Sie sich an:**

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Fachdienst Umwelt
untere Naturschutzbehörde (uNB)

Elberfelder Str. 36
42853 Remscheid

Telefon: 02191 16-3277 oder 16-2561
E-Mail: umweltamt@remscheid.de

Technische Betriebe Remscheid

Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe
und Forstwirtschaft

Lenneper Str. 63
42855 Remscheid

Telefon: 02191 16-2074 oder 16-2072
E-Mail: forstwirtschaft@tbr-info.de

Weitere Informationen zum Reiten in Remscheid
finden Sie im Internet unter: www.remscheid.de



IMPRESSUM

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Umwelt
untere Naturschutzbehörde (uNB)
Elberfelder Str. 36
42853 Remscheid

Bilder: © pixabay
Januar 2018



- Ordnungswidrig handelt z.B., wer in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen abseits von Straßen und Wegen reitet. Auch das Reiten im Wald oder in der freien Landschaft ohne Reitplaketten bzw. das Reiten auf gesperrten Flächen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Reitabgabe und Reiterkennzeichen

Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen. Diese sogenannte „Reitplakette“ kann beim Fachdienst Umwelt bezogen werden. Die untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, bei Ausgabe der Reiterkennzeichen und -plaketten Reitabgaben, Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben. Die vereinnahmten Gebühren aus der Kennzeichnungspflicht werden an das Land weitergeleitet und von dort zweckgebunden für den Bau und die Unterhaltung der Reitwege sowie für mögliche weitere Maßnahmen an Fahrwegen verwendet.

Gebühren

- Reitabgabe bei ausschließlich privater Nutzung pro Pferd: 25,- Euro
- Reitabgabe bei gewerblicher Nutzung (Reiterhöfe) pro Pferd: 75,- Euro
- Reiterkennzeichen (nur bei Erstausgabe oder Ersatz) pro Pferd: 5,- Euro
- Reiterplakette pro Pferd: 5,- Euro
- Porto (nur bei Zusendung): 3,- Euro

Auch in den Remscheider Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten.

Allgemeine Hinweise und Verhaltensempfehlungen

Die Fläche des Remscheider Stadtgebietes ist nicht vermehrbar. Alle Erholungsfunktionen müssen deshalb so aufeinander abgestimmt sein, dass ein verträgliches Mit- und Nebeneinander möglich ist und bleibt. Die Betretungs- und Reitbefugnisse dürfen deshalb nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

- Wenn Sie im Wald und in der freien Landschaft reiten, sollten Sie entsprechend ausgebildet sein und Ihr Pferd auch in kritischen Situationen beherrschen können.
- Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden. Um Konflikte zu vermeiden, nehmen Sie beim Reiten keine Hunde mit bzw. leinen Sie mitgeführte Hunde immer an.
- Denken Sie insbesondere als Reiter an ausreichenden Versicherungsschutz.
- In Zeiten hoher Niederschläge sind manche Wege insbesondere an Steilstücken rutschig und deshalb nicht bereikbaar. Die Beseitigung möglicher Schäden verursacht unnötige und hohe Kosten. Deshalb vermeiden Sie bitte in solchen Fällen das Reiten auf diesen Wegen.
- Nutzen Sie bitte ausschließlich das große Angebot an Wegen im Stadtgebiet Remscheid, das zum Reiten gestattet ist. Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zum Reiten können nach dem Landesnaturschutzgesetz, dem Landesforstgesetz und der Straßenverkehrsordnung mit Geldbußen geahndet werden.



Reitwege (Zeichen 238 StVO)

Fahrwege im Sinne des Gesetzes sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

In Remscheid sind flächenhafte Beschränkungen des Reitens, wie es das Landesnaturschutzgesetz ermöglicht, nach derzeitigem Stand nicht erforderlich. Aufgrund starker Freizeitnutzungen, möglicher Ruhestörungen oder schwieriger Geländegegebenheiten ergeben sich in wenigen Bereichen **Reitverbote**, da hier eine erhöhte Gefahr beziehungsweise erhebliche Beeinträchtigungen für andere Nutzergruppen bestehen:

- Wupperuferweg zur Schwebefähre Müngsten
- Uferrundweg um die Eschbachtalsperre
- Begräbniswald Kempkenholz
- Verbindungsweg zwischen Teufelsbach und Fichtenstraße
- Weg nordwestlich Niederfeldbach
- Weg nördlich Hangberger Mühle



Verbot für Reiter (Zeichen 258 StVO)

Die entsprechenden Wege und Flächen sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet und in den Kartenausschnitten dargestellt.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) löste am 25.11.2016 das Landschaftsgesetz nach über 40 Jahren ab. In diesem Zusammenhang wurden neue Regelungen zum Reiten in der freien Landschaft und im Wald getroffen.

Die neue Reitregelung ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Im Vorfeld hat die untere Naturschutzbehörde im Zusammenwirken mit der Forstbehörde, den Waldbesitzer- und Reiterverbänden abgestimmt, welche Regelungen für das Reiten im Stadtgebiet Remscheid erforderlich und angemessen sind.

Das **Reiten in der freien Landschaft** ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet. Dies gilt sinngemäß für das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

Das **Reiten im Wald** ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und **Fahrwegen** sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) **gekennzeichneten Reitwegen** auf eigene Gefahr gestattet.

